



Bootshaus:
Fährhaus Piwipp
Telefon: 02133 - 5665
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto-Nr.: 333 922, BLZ: 305 500 00

www.drq-bayer.de

Dormagen, den 27.02.2010

Ruderordnung der Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

A. Allgemeines

Diese Ruderordnung wird gemäß § 13 der Satzung erlassen.

Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sind unerlässliche Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rudersports. Jedes Mitglied der Dormagener Rudergesellschaft (DRG) muss bestrebt sein, durch seine Haltung und sein Auftreten das Ansehen der DRG und des Rudersports zu fördern. Anlagen, Einrichtungen und Boote mit Zubehör sind Eigentum der Dormagener Rudergesellschaft. Zur Verhinderung von Unfällen und zur Schonung dieser Werte sind nachstehende Punkte zu befolgen:

1. Gültigkeitsbereich

Diese Ruderordnung gilt auf dem Rhein zwischen Stromkilometer 695 und 737. Für Gewässer außerhalb dieses Bereichs gelten zusätzlich die Anhänge A - C (Planung und Durchführung von Tages- und Wanderfahrten sowie die Ruderordnungen für den Fühlinger See und den Straberger See).

2. Rudererlaubnis und Lizenzen

2.1 Rudern mit dem Gerät der DRG darf nur, wer in der Freigabeliste aufgeführt ist. Diese Liste hängt am Schwarzen Brett aus und zeigt für alle Ruderberechtigten den Status bzgl. Steuererlaubnis und Obmannlizenz. Ausnahmen zu dieser Liste erteilt der Ruderwart oder ein Mitglied des Vorstands.

2.2 Jede Ruderin und jeder Ruderer muss ausdauernd schwimmen können. Sie / er kennt die Möglichkeiten der Selbstrettung und kann diese im Notfall anwenden. Insbesondere zwischen

Abrudern und Anrudern wird das Tragen von Rettungswesten dringend empfohlen. Ruderer, die sich nicht daran halten, rudern auf eigene Gefahr.

2.3 Der Obmann / die Obfrau ist verantwortlich für die Mannschaft, das Rudergerät, die Einhaltung der Ruderordnung und die Beachtung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Die Mannschaft hat den Anordnungen des Obmanns / der Obfrau unbedingt Folge zu leisten.

2.4 Rudererlaubnis und Obleutelizenzen erteilt bei ausreichender Qualifikation der Ruderwart.

2.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres nach der Ruderausbildung an einem Steuerlehrgang teilzunehmen. Ferner wird die regelmäßige Teilnahme an Vorträgen der Wasserschutzpolizei und Vorträgen zur Auffrischung des Steuerlehrganges empfohlen.

2.6 Für alle Mitglieder der DRG wird das Tragen ordnungsgemäßer Ruderkleidung bei der Ausübung des Sports empfohlen. Die Ruderkleidung besteht unter anderem aus der in der DRG angebotenen Sportkleidung.

3. Gäste

Gäste sind zum Rudern mit Mitgliedern der DRG zugelassen, wenn sie Mitglied in einem dem Deutschen Ruderverband angeschlossenen Ruderverein sind. Die Teilnahme weiterer Gäste bedarf der Zustimmung eines Mitgliedes des Vorstandes. Diese Gäste sind nicht versichert und rudern auf eigene Gefahr.

4. Fahrtenbuch

Jede Ausfahrt muss im elektronischen Fahrtenbuch eingetragen werden. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde, die im Auftrag der Wasserschutzpolizei geführt wird. Unsachgemäße Eintragungen haben daher zu unterbleiben.

Vor Beginn einer Ausfahrt sind einzutragen:

Laufende Nummer der Ausfahrt, Datum, Name des Obmanns / der Obfrau, die Namen der Mannschaft, Uhrzeit der Abfahrt, Ziel der Fahrt, ggfs festgestellte Mängel und Schäden (unter Bemerkung). Dabei wird der Name des Obmanns / der Obfrau in der Spalte Steuermann / Steuerfrau eingetragen.

Nach Ende der Ausfahrt sind zu ergänzen:

Uhrzeit der Rückkehr am Steg, gefahrene Kilometer des Bootes und der Mannschaft und evtl. unter Bemerkung Beschädigungen und besondere Vorkommnisse.

Jede verursachte Beschädigung an Booten und Zubehör ist zusätzlich im Reparaturbuch zu vermerken; bei Personenschäden und größeren Schäden an Boot und Zubehör ist umgehend ein Vorstandsmitglied zu informieren, ein schriftlicher Havariebericht ist innerhalb von 24 Stunden nach Schadenereignis dem Bootswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu übergeben.

5. Nutzung des Rudergerätes

5.1 Grundsätzlich dürfen alle Boote gerudert werden. Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen pro Boot nur so viele Ruderer / Ruderinnen mitfahren, wie Bootsplätze vorgesehen sind.

Ausnahmen:

- a. Die Sperrung von Booten durch ein Schild durch den Bootswart
- b. Die Nutzung von Rennbooten erfolgt nach Freigabe durch den Ruderwart
- c. Die Freigabe der Vereinsbarke erfolgt durch den Barkenwart

5.2 Das Rudergerät der DRG ist durch den Bootswart nach den Maßgaben des Deutschen Ruderverbandes (DRV) eingestellt. Außer der Stemmbrettverstellung darf keine Veränderung an den Booten ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Bootswartes vorgenommen werden.

5.3 Es ist nicht erlaubt, unvollständiges Zubehör aus anderen Booten zu ergänzen oder Teile durch Fremdmaterial auszutauschen.

5.4 Reservierungen von Booten erfolgen auf Antrag ausschließlich durch den Bootswart.

5.5. Das Bootsmaterial ist schonend zu behandeln.

5.6 Boote und Zubehör sind nach jeder Fahrt gründlich zu reinigen und zu trocknen. Nach Tages- und Mehrtagesfahrten sind die Boote innen und außen mit Reinigungsmitteln zu reinigen. Boote und Zubehör sind an die ihnen zugewiesenen Plätze zu bringen.

5.7 Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bootsmaterial beschädigt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Lässt sich nicht mehr feststellen, wer den Schaden verursacht hat, haftet die gesamte Mannschaft, die das Boot zuletzt benutzt hat.

B. Klasseneinteilung

Der Ruderwart teilt die Ruderklassen I, II, III oder IV zu.

I In Ausbildung
Anfänger

II Ausgebildet
Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen dem festgelegten Standard für Fortgeschrittene (Umsetzen Ruderbefehle, lange/kurze Wende, Rückwärtsrudern, Einerrudern unter Aufsicht)

III Eingeschränkte Steuererlaubnis
Voraussetzungen II werden erfüllt, Mindestalter 16 Jahre. Zusätzlich liegen erfolgreich absolvierter Steuermannkurs, Erfahrungen im Steuern von Booten, gute Ortskenntnisse im Ruderrevier und sicheres Geben von Ruderbefehlen vor. Die Erlaubnis beschränkt sich auf die Strecke zwischen Piwipp und Zons. In jedem Boot (Ausnahme: Einer unter Aufsicht) muss sich ein Mitglied mit mindestens eingeschränkter Steuererlaubnis befinden. Dieses Mitglied übernimmt die Verantwortung im Boot. Sind mehrere Mitglieder mit gleichem Status im Boot, einigen sich diese zur Frage der Verantwortung. Der Verantwortliche wird vor Antritt der Fahrt durch Eintrag im Fahrtenbuch gekennzeichnet.

IV Obmann
Voraussetzungen III werden erfüllt. Zusätzlich wurde eine langjährige Erfahrung im Führen von Booten und/oder eine bestandene Steuermannsprüfung nachgewiesen. Die erteilte Erlaubnis ist nicht lokal beschränkt. Der Obmann übernimmt die Verantwortung im Boot. Sind mehrere

Mitglieder mit gleichem Status im Boot, einigen sich diese zur Frage der Verantwortung. Der Verantwortliche wird vor Antritt der Fahrt durch Eintrag im Fahrtenbuch gekennzeichnet.

Die Festlegung der Freigabekriterien und der entsprechenden Einstufungen erfolgen durch den Ruderwart. Rückstufungen sind mit einer entsprechenden Begründung möglich.

Im Einzelfall können Ausnahmen durch den Ruderwart genehmigt werden.

C. Ausbildung

Die allgemeine Lehr- und Ausbildungsfähigkeit besitzen die Ruderer der RK IV, Ausnahmen benennt der Ruderwart.

Vereins-Übungsleiter werden auf Grund ihrer erworbenen Qualifikationen vom Vorstand bestimmt und eingesetzt.

D. Ruderbetrieb

1. Das Anhängen an Wasserfahrzeuge aller Art, das Überfahren von Schleppseilen sowie der Einbau von Segeln in Ruderboote ist wegen der damit verbundenen Gefahr grundsätzlich verboten.

2. Zu allen Fahrten soll eine Bootsflagge gesetzt werden.

3. Bei Nebel, bei Aufkommen von Nebelbänken, bei Gewitter und bei Sturm sowie bei Erreichen der Hochwassermarken II darf keine Fahrt angetreten oder fortgeführt werden.

4. Alle Fahrten dürfen nur bei ausreichendem Tageslicht durchgeführt werden (Ruderbeginn, höchstens eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, Ruderende spätestens eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang).

5. Das Überfahren von Kribben und das Befahren von überfluteten Wiesen bei Hochwasser bergen besondere Gefahren, die im Schadenfall Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

6. Das Rudern auf dem Rhein ist erst ab 14 Jahren gestattet. Ausnahmen können vom Ruderwart genehmigt werden. Das Mindestalter für Steuerleute auf dem Rhein beträgt 16 Jahre.

7. Wer mehr als 100 km im Kalenderjahr rudert, muss an Arbeitsdiensten teilnehmen oder eine Ausgleichszahlung leisten. Der Umfang dieser Leistungen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

E. Gültige und verbindliche Ergänzungen dieser Ruderordnungen sind in den nachfolgend aufgeführten Anlagen festgehalten:

- Anhang A: Ruderordnung zur Planung und Durchführung von Tages- und Wanderfahrten
- Anhang B: Ruderordnung für den Fühlinger See
- Anhang C: Ruderordnung für den Straberger See

F. Verstöße gegen die Ruderordnung

Verstöße gegen die Ruderordnung werden durch den Ruderwart geahndet. Bei schwerwiegenden Verstößen entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlagen:

- Anhang A: Ruderordnung zur Planung und Durchführung von Tages- und Wanderfahrten
- Anhang B: Ruderordnung für den Fühlinger See
- Anhang C: Ruderordnung für den Straberger See

Dormagen, den 27. Februar 2010

Der Vorstand der Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010

Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Mitglied im Deutschen Ruderverband



Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V. z.Hd. Herrn Ulrich Milbacher,
An den Peschen 7, 41539 Dormagen

Bootshaus:
Fährhaus Piwipp
Telefon: 02133 - 5665
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto-Nr.: 333 922, BLZ: 305 500 00

www.drg-bayer.de

Dormagen, den 27.02.2010

Ruderordnung der Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Anhang A

Ruderordnung zur Planung und Durchführung von Tages- und Wanderfahrten

1. Wanderfahrten

Wanderfahrten sind alle Fahrten außerhalb der in Abschnitt A1 der Ruderordnung definierten Zone.

2. Vorschriften für fremde Gewässer

Die Vorschriften der zuständigen örtlichen Behörden für die befahrenen Gewässer sind hierbei zu beachten. Informationen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig durch den Fahrtenleiter / die Fahrtenleiterin einzuholen.

3. Fahrtenleiter / Fahrtenleiterin

3.1 Wanderfahrten müssen durch den Fahrtenleiter / die Fahrtenleiterin (FL) rechtzeitig dem Vorstand gemeldet und durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied genehmigt werden.

3.2 Eine Wanderfahrt kann nur anmelden, wer eine entsprechende Zulassung des Vorstands als Fahrtenleiter / in hat.

3.3 Über die Zulassung zum FL entscheidet der Vorstand.

4. Regeln für Wanderfahrten

4.1 In jedem Boot muss ein Obmann / eine Obfrau mitfahren.

4.2 Jedes Boot muss grundsätzlich durch eine/n in Fahrtrichtung blickende/n Steuerfrau / Steuermann gesteuert werden (Ausnahme Einer/Zweier ohne). Boote ohne Steuermann dürfen nur mit schriftlicher Sondergenehmigung durch ein Vorstandsmitglied benutzt werden. Diese Genehmigung gilt nur für die betreffende Wanderfahrt.

4.3 Mangels eigener Zugfahrzeuge kann durch den FL ein entsprechendes Zugfahrzeug angemietet werden. Die Kosten werden auf die Wanderfahrtteilnehmer umgelegt. Die DRG übernimmt die Kosten des Zugfahrzeugs für teilnehmende Jugendliche. Die Nutzung der DRG-eigenen Bootsanhänger erfordert eine Genehmigung durch mindestens ein Vorstandsmitglied.

4.4 Vor Antritt der Wanderfahrt ist mit dem Bootswart ein Übergabeprotokoll auszufüllen (Formular beim Ruderwart erhältlich). Nach Rückkehr ist darin durch den Bootswart die ordnungsgemäße Rückgabe von Bootsanhänger, Booten und Zubehör zu bestätigen.

5. Jugendwanderfahrten

Für Jugendwanderfahrten gelten zusätzlich folgende Regeln:

5.1 Für mehrtägige Fahrten mit Übernachtung und für Fahrten mit mehr als 15 km Entfernung vom Bootshaus der DRG bedürfen Jugendliche unter 18 Jahren der vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung eines /einer Erziehungsberechtigten (Vordruck beim Ruderwart erhältlich).

5.2 Bei Fahrten mit Übernachtung benutzen männliche und weibliche Fahrtteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, getrennte Übernachtungsbereiche.

5.3 Jugendfahrtenleiter/innen:

Jugendwanderfahrten darf nur leiten, wer als Fahrtenleiter/in (vgl. 3.2) genehmigt und besonders für die Anleitung Jugendlicher geeignet ist. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand. Darüber hinaus muss bei jeder Jugendwanderfahrt ein zugelassener FL mitfahren.

Dormagen, den 27. Februar 2010

Der Vorstand der Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010

Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Mitglied im Deutschen Ruderverband



Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V. z.Hd. Herrn Ulrich Milbacher,
An den Peschen 7, 41539 Dormagen

Bootshaus:
Fährhaus Piwipp
Telefon: 02133 - 5665
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto-Nr.: 333 922, BLZ: 305 500 00

www.drg-bayer.de

Dormagen, den 27.02.2010

Ruderordnung der Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Anhang B Ruderordnung Fühlinger See

1. Allgemeines

Für die Benutzung der Rennboote in Fühlingen gelten folgende Regeln.

2. Rudererlaubnis und Ansprechpartner

Der Vorstand ernennt einen Verantwortlichen für das Rudern auf dem Fühlinger See. Die Rudererlaubnis für das Nutzen der Rennboote in Fühlingen erteilt bei ausreichender Qualifikation der Vorstand. Voraussetzung für die Rudererlaubnis ist der Nachweis des korrekten Umganges mit Rennbootmaterial und die Kenntnis der speziellen Ruderverhältnisse in Fühlingen.

3. Gäste

Gäste sind bei dem für Fühlingen Verantwortlichen anzumelden.

4. Fahrtenbuch

Es ist ein Fahrtenbuch in Fühlingen ausgelegt. Dieses muss entsprechend Punkt A4 der allgemeinen Ruderordnung geführt werden. Insbesondere sind Schäden am Bootsmaterial unverzüglich dem für Fühlingen Verantwortlichen zu melden.

5. Nutzung des Rudergerätes

Die Nutzung der Rennboote in Fühlingsen wird von dem Verantwortlichen entschieden. Eine rechtzeitige Abstimmung ist erforderlich.

6. Verhalten auf dem Wasser

Es ist die in Fühlingsen ausgehängte Fahrordnung einzuhalten, d.h. die Bahnen 1 – 3 sind vom Start zum Ziel, sowie die Bahnen 5 – 6 vom Ziel zum Start zu befahren. Bahn 4 darf in keiner Richtung befahren werden.

Beim Durchfahren der Brücke vom Steg zur Regattabahn und zurück ist auf Gegenverkehr zu achten. Beim Einbiegen in die Regattabahn haben die bereits auf der Bahn befindlichen Boote Vorfahrt.

7. Einschränkungen des Ruderbetriebes

Die Ruderzeiten hängen in Fühlingsen aus und müssen beachtet werden.

8. Regeln an Land

Die Boote samt Zubehör müssen von der Mannschaft wieder in die Halle gebracht werden. Grundsätzlich sind die Boote nach jeder Ausfahrt zu reinigen.

Die Bootswagen müssen von der letzten Mannschaft wieder in die Halle gefahren werden.

Dormagen, den 27. Februar 2010

Der Vorstand der Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010

Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Mitglied im Deutschen Ruderverband



Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V. z.Hd. Herrn Ulrich Milbacher,
An den Peschen 7, 41539 Dormagen

Bootshaus:
Fährhaus Piwipp
Telefon: 02133 - 5665
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto-Nr.: 333 922, BLZ: 305 500 00

www.drg-bayer.de

Dormagen, den 27.02.2010

Ruderordnung der Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Anhang C Ruderordnung Straberger See

1. Allgemeines zur Außenstelle Straberger See

Die Außenstelle Straberger See wird im Wesentlichen zur Anfängerausbildung genutzt. Zum Schutz der Landschaft sind die nachfolgend aufgeführten Grundregelungen unbedingt zu beachten.

Folgendes Verhalten ist verboten:

- 1.1 das Befahren der Wasserfläche mit Booten mit Verbrennungsmotoren
- 1.2 das Betreten oder Befahren des Auskiesungsunternehmens. Es ist ein Mindestabstand von 15 Metern zum Ufer einzuhalten. Das Ein- und Aussetzen der Boote darf nur an der hierfür vorgesehenen Stelle erfolgen.
- 1.3 das Baden und Schwimmen im See (außerhalb der Badezeit und –zone)
- 1.4 das Mitführen von Tieren an oder auf dem Wasser
- 1.5 das Befahren der Anlage mit privaten Kraftfahrzeugen (Ausnahme: Ein- und Aussetzen der Ruderboote)
- 1.6 die Verunreinigung der Erholungsanlage
- 1.7 das Beschädigen der Grünflächen
- 1.8 das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen
- 1.9 das Errichten von Feuerstellen
- 1.10 ruhestörender Lärm

Jeder Benutzer hat folgende übergeordnete Pflichten zu beachten:

- 1.11 Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist
- 1.12 Schutz der Natur im gesamten Bereich der Anlage
- 1.13 das Eingangstor muss stets verschlossen sein.

2. Rudererlaubnis und Ansprechpartner

Der Vorstand ernennt einen Verantwortlichen für die Nutzung der Außenstelle Straberger See. Die Nutzung der Boote und die Festlegung der Nutzungstermine hat in Absprache mit dem Verantwortlichen zu erfolgen. Eine rechtzeitige Abstimmung ist erforderlich. Voraussetzung für das Rudern auf dem Straberger See ist der Nachweis der Schwimmfähigkeit sowie das Vorliegen der schriftlichen Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

3. Gäste

Auch für Gäste ist Voraussetzung für das Rudern auf dem Straberger See der Nachweis der Schwimmfähigkeit sowie das Vorliegen der schriftlichen Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

4. Fahrtenbuch

Es ist ein Fahrtenbuch in Straberg ausgelegt. Dieses muss entsprechend Punkt A4 der allgemeinen Ruderordnung geführt werden. Insbesondere sind Schäden am Bootsmaterial unverzüglich dem für Straberg Verantwortlichen zu melden.

5. Verhalten auf dem Wasser

Es ist die in Straberg ausgehängte Fahrtordnung einzuhalten,

6. Einschränkungen des Ruderbetriebes

Die vom Verantwortlichen festgelegten bzw. abgesprochenen Ruderzeiten sind einzuhalten.

7. Regeln an Land

Die Boote samt Zubehör müssen von der Mannschaft wieder in die Halle getragen werden. Grundsätzlich sind die Boote nach jeder Ausfahrt zu reinigen.

Dormagen, den 27. Februar 2010

Der Vorstand der Dormagener Rudergesellschaft „Bayer“ e.V.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010